Fresenius: Valla Landiger Enternafines reion geries Chan Verfah. Us;





Joh. Christi. Ludw. Fresenius,

Graff. Jsenburgischen Regierungsraths und der Hochfürstl. Hestischen Gesellschaft des Uckerbaues und der Kunste Mitglieds

Wollständiger

Entwurf

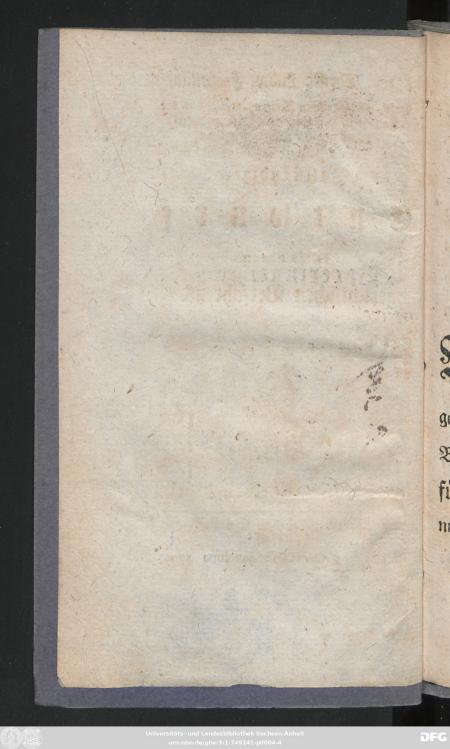
eines neuen

gerichtlichen Verfahrens.





Frankfure n J. J. Keßlers Buchhandlung 1779.





Vorerinnerung.

Wenn ich in vorigem Jahre einen Entwurf zu neuem gerichtlichen Verfahren im ersten Bande meiner Meditationen für Rechtsgelehrte und auch noch besonders abdruken lies, so A 2 war

Borerinnerung.

war damals meine Absicht nicht, etwas Bollständiges zu liefern. Nein, ich wolte nur dem Publikum meine Idee im Allgemeinen vorlegen, und dessen Bemerkungen hören; und diese Absicht habe ich mit Vergnügen erreicht. Mein Plan ist vieler Aufmerksamkeit und mancher Bemerkungen gewürdigt worden.

Durch tieferes Nachdenken, und durch Erwägung jener Bemerkungen habe ich seit der Zeit BerbesserunVorerinnerung.

serungen und Ergänzungen ges macht, die meine Geburt der Volls ständigkeit um ein Merkliches näher bringen werden, und die sie nun würdiger machen den grosen und weisen Beherrschern der Völker vorgelegt zu werden.

Der ganze Plan hat blos das Wohl meiner Mitmenschen, und die Beförderung der Gerechtigkeit zum Endzweck: es ist also Pflicht von mir die Ergänzungen und Verz besserungen nicht zu vergraben; sonz A 3 dern

Vorerinnerung.

dern sie öffentlich bekannt zu ma= chen. Hier thue ichs, indem ich eis ne ganz umgeschaffene, vollständige, mit Anmerkungen bereicherte Procesordnung liefere. Freylich wird meinem Werke noch vieles an der Vollkommenheit mangeln; aber follte es darum unnits fenn? — So lang ich Mensch bin, werde ich in einem so grosen weitaussehenden wichtigen Geschäfte nicht allein die Bollkommenheit erreichen; genug aber, daß ich den Plan entwarf, auf

Porerinnerung.

auf den andere bauen konnen. Jeder der warme Kraft fühlt, ver+ bessere mein Wert; ich fordere ihn auf, und werde mich mit Dank von ihm belehren lassen. So viel glaube ich doch bewerkstelligt zu has ben, daß mein vorgeschlagener Weg der kurzeste und einfachste ift, den man der Gerechtigkeitspflege ans weisen kann, daß nicht leicht ein Rechtsstreit senn wird, der nicht auf solchen in dren Vierteljahren durch alle dren Gerichtsstände erors

21 4

tert

Vorerinnerung.

tert werden könnte; und daß alle Schlupswinkel der Schikane vers stopft sind.

Die nothige Formulare und Muster welche ich in zwen ganzen Procesakten darnach ausarbeitete und schon im vorigen Jahre mit dem ersten Entwurf bekannt machte, bedürfen keiner Veränderung: ich will sie daher nicht nochmals abstruken lassen.

Ber:

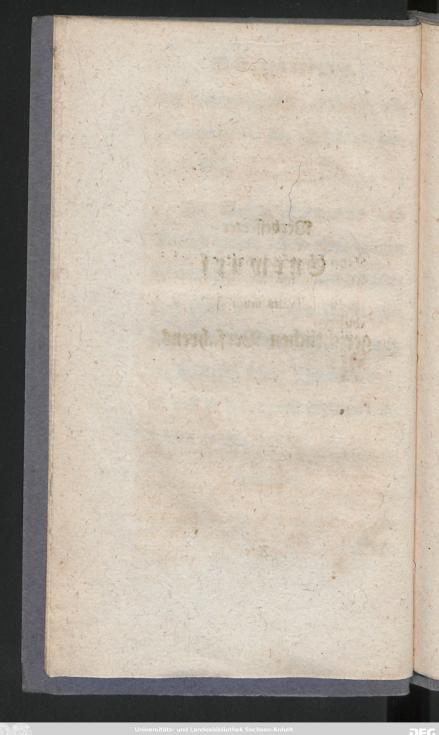
Werbesserter

Entwurf

eines neuen

gerichtlichen Verfahrens.

a ,







I. Von den Sachwaltern und den Mitteln die Gerechtigkeit für ihren Mißhandlungen zu bewahren.

1) Ile Sachwalter sollen aufs genaus este wegen ihrer Fähigkeit und Geschiklichkeit geprüft werden. Sie sollen ganz aus den öffentlichen Kassen besolder werden, und sollen für ihre Arbeiten den streitenden Theilen nichts abnehmen. Ihre Anzahl soll sich blos nach der Menge der bey einem Gerichte vorsommenden Geschäfte richten. So viel es möglich ist, sollen auch die Gerichte erster Instanz mit solchen verssehen senn. Wäre aber dieses nicht; und

es erschienen die Parthien selbst ohne Sache walter im Gerichte, um ihre Sache zu vershandlen, so soll der Richter solche sehr genau um alle Umstände der Sache fragen und dieses steißig prototolliren; damit sie nicht durch ihre Unwissenheit sich selbst schaeden. Auch soll ihnen der Richter jederzeit alle Jatalien und alle Gesahr die mit der Unterlassung einer gerichtlichen Handlung verknüpft ist, genau bekannt machen; damit sich keiner mit der Unwissenheit der Processordnung entschuldigen könne.

2) Ihre Besoldung soll solgendermasen eingerichtet seyn. An sixer Besoldung sols len sie nur ein Geringes bezahlt bekommen.
(*) Hingegen sollen sie nach Endigung eines jeden Nechtesstreits ohne Unterschied der Sachen eine gewisse Pramie erhalten, der, gestalt, daß der welcher eine Sache gewinne noch einmal so viel bekomme, als der welcher sie verloren hat; daß aber dersenige, welcher sie so verloren hat, daß seine Parsthie in die Zahlung der Unkossen verurtheilt wurde, gar keine Pramie erhalte.

Der

^(*) Nach Beschaffenheit ber Umstände etwa nur 2 bis 300 fl. mare genug.

Der Geminnende fonnte 10 fl. nach Endigung jedes Rechtsffreite, und ber Berlies rende nur 5 fl. befommen. Der, beffen Parthie in Erffattung der Roffen berurs theilt wird, befame gar nichts. Durch Diefe Anordnung wird allem Unbeil abgeholfen. Arbeiten muß jeder Sachwalter. weil feine fire Befoldung gering ift. Die Rechtsftreite aufs geschwindefte gu endigen muß ihn die ausgezahlt werdende Pramie bewegen; und ba er bon ber Parthie nichts bezahlt nehmen barf, und ba die Dramie ben allen Cachen gleich ftarf iff: fo wird jeder alle unnothige Weitlaufigfeit vermeiben und jede Sache gleich eifrig treiben. Die Pramie ift fur ben Beminnenden noch einmal fo boch, als für ben Berlierenden; jeder wird alfo Untrieb ges nug haben feine Sache gut auszuführen. Der welcher eine Sache fo verliert, Dag feine Parthie ju Erftattung ber Roften perurtheilt wird, befommt gar feine Dramie; jeder wird fich daher huthen offenbar fchlimme Sachen, beren bofes Ende er poraus feben fann, angunehmen. welcher viele Procese bat befommt viele Pramien; es fann baber auch feiner mit Arbeiten ohne Rugen überladen werden, es fann feiner Rlage führen, daß der meniger Arbeitende befoldet werde, ohne es

zu verdienen, und daß er die Arbeit thun muffe.

3) Bu Bestreitung ber Befoldungen foll jede Parthie nach der Wichtigkeit des Gegenstands benm Anfang eines jeden Pros ceffes ein gewiffes Quantum in die obrigfeit: liche Raffen gablen, welches nach der Bils ligfeit bestimmt werden foll. Bird ein Theil au Tragung aller Roften verurcheilt: fo fout er dem Gegentheile bas was er in jene Raffen gegable batte, erfeten; und zwar fame ben bavon aufgelaufenen Zinfen. Parthien, welche ihre Urmut jederzeit por dem Richter erfter Instang 3u beweisen haben, follen nichts gablen; wurden fie aber im Rechtsftreite Etwas erhalten : fo follen fie die Bebuhr von dem was ihnen su Theil ward nachher berichtigen.

Burden die Advokaten nicht befoldet: so darf man nur statt dieser Verordnung setzen: Armen, welche ihre Armut jederzeit vor dem Nichter erster Instanz zu beweissen haben, sollen auf ihr Anmelden sogleich. Anwälde von Amts wegen bestellt werden, welchen sie nichts bezahlen sollen; es sen denn daß sie im Rechtsstreite Etwas ers hielten, wodon sie denn den Sachwalter

ju befriedigen hatten. Wird die Armut vor dem Nichter erster Instanz, der die Leute ohnehin am besten kennen muß, bes wiesen: so kann dieser nachmals nur ein Zeugniß geben, welches ben dem zwenten und dritten Richter nur vorgezeigt wird, um das Armenrecht zu erhalten.

- 4) Würde ein Richter eine Sache vere tögern, so soll der Sachwalter ben ihm eine mal Erinnerung thun; und würde dieses nicht fruchten: so soll er die Verzögerung dem Oberrichter anzeigen. Wosern er dies ses nicht thut, so soll er der Prämie nach Endigung des Rechtsstreits verlustig seyn.
- f) Wurde ein Sachwalter Etwas im Rechtsstreite versaumen, und dadurch der Parthie Schaden zusügen: so soll er allen Schaden ersezen. Und wäre er hiezu nicht im Stande: so soll er seines Amts entsett und der verlette Theil vom Gegner billig entschädigt werden.
- 6) Verstirbt ein Sachwalter ehe ein Rechtsstreit zu Ende ist: so soll seinen Erben die Pramie nach dem Verhältniß, wie die Sache nahe oder entfernt vom Ende ist, benm

benm Musgang gegeben werben; und ben Ueberreft foll ber Sachwalter erhalten melder die Gache fortfest. Es follen die Rris ffen in ben Sachen, welche ein folder Sache malter fo verftorben ift, batte, flille fleben. Eben fo folls auch gehalten werden, wenn ein Sachwalter toblich frant lage. Doch foll bie tobliche Rrantheit dem Berichte gleich. angezeigt werben; und murbe fie bie Be-Schäfte bis auf vier Wochen verzogern, fo foll das Gericht fogleich alle Sachen des Rranten einem andern bon Umtswegen übertragen. Berftirbt ein Sachmalter: fo foll fein Tob öffentlich befannt gemacht, und fobenn mit bem Fortgang in feinen Sachen 4. 2Bochen gewartet werben. Satten beffen Klienten in biefen 4 Wochen feinen andern bestellt: fo foll in Contumaciam gegen fie fortgefahren werden.

- II. Von der Legitimation und der Fortsetzung eines Mechtsstreits durch die Erben des Streitenden.
- 7) Kein Bevollmächtigter foll ohne Bollmacht in der Hand im Gerichte erscheinen;

nen; oder wenn er doch erschiene: so soll er abgewiesen und überdieß gestraft werden.

- 8) Die Vollmachten sollen nach dem eingeführten Formulare eingerichtet seyn. Jede soll dergestalt beglaubigt seyn, daß ente weder durch ein Gericht, oder durch einen immatrikulirten Notarius darunter attestirt ist, der Aussteller habe sie wirklich ausgesstellt.
- 9) Alle Vollmachten follen sich auch auf des Ausstellers Erben und Nachkommen erstreken.
- 10) Jeder Rechtsstreit soll, obgleich ein streitender Theil gestorben wäre, stratlich im Namen der Erben, so wie ben dem Versstorbenen, fortgesest werden; eben so als ob derselbe noch lebte. In dieser Absicht hat der Gegentheil des Verstorbenen die Erben dem Gerichte vorher ehe er weiter handelt anzuzeigen und zu bitten, daß ihnen die Fortzsstung befannt gemacht werde. Wenn dies se vom Richter geschehen: so soll grade im Rechtsstreite fortgesahren werden; es sen denn, daß die Erben dem Streite ausbrütz

tich vor Gerichte entweder entsagen, und zeigen wie er erledigt sen; oder aber daß sie um Nachsicht, um sich erst gehörig zu unterprichten, bitten. Diese Nachsicht soll ihnen denn auf eine kurze Zeit nach Besinden der Umstände ertheilt, zugleich aber auch anges beutet werden, daß nach Berlauf dieser Zeit in contumaciam gegen sie fortgefahren werden solle.

Durch diese Verordnung ist die ganze Lehre von der Reassumtion der Rechtsstreite ers

- 11) Wenn Eltern für noch minberjähztige Kinder, oder Bormunder für ihre Pflegbefohlne im Gerichte erscheinen, so bes dürfen sie zwar keiner Bollmacht; statt solocher sollen sie aber durch schriftliche beglaubigte Zeugnisse augenbliklich darthun, daß sie wirklich Eltern und Bormunder seyn.
- 12) Erscheinen Eltern für volljährige Kinder, oder Kinder für Eltern, oder Spez gatten oder andere Berwandte für einander: so sollen sie, wie oben verordnet, ihre Bollmachten haben.

13) Er#

- 13) Erscheint ein streitender Theil mit seinem Bevollmächtigten im Gerichte, und erklärt diesen als seinen Bevollmächtigten: so solls eben so angesehen werden, als ob er die gewöhnliche Bollmacht zu Beforgung des ganzen Rechtsstreits ertheilt hätte.
- 14) Jeder der por Gericht erscheint, soll im ersten Termine zeigen, was er für Recht oder Titel zur Sache habe; und würs de er dieses nicht thun: so soll er gar nicht angehört werden.

Die Legitimatio ad causam wird hierunter in ihrem gangen Begriff verstanden.

III. Anordnung des ersten Serichtsstands.

000

2

15) Im ersten Gerichtsstande soll nie anders als mundlich, oder durch kurze schriftsliche Necesse, statt mundlichen Vortrags, versahren werden. Wenn mundlich ohne Sachwalter versahren wird: so soll der Richster die Sachen auss genauste ausfragen, und ben jeder gerichtlichen Handlung den B2

streitenden Theilen befannt machen, wie sie vollendet werden musse, was daben zu besobachten, und welche Facalien und Gefahr damit verknüpft senn; oder er soll für den Schaden haften.

So muß z. B. der Nichter fagen: der Alager muffe mit der Alage alle schriftliche Besweiseübergeben; oder es werde darauf keine Rüfficht genommen werden; so muß er alle Fatalien eröfinen. Mit dieser Unordnung fann gegenwärtige Procesordnung überall statt finden.

- 16) Ohne auf irgend einige Spissindig, keiten zu sehen, soll jede Rlage angenommen werden, wenn man nur daraus klar ersehen kann, was eigentlich der Rläger klage und bitte. Jede Rlage soll, so viel möglich, kurz und deutlich seyn.
- 17) Ueberhaubt sollen alle gerichtliche Handlungen so kurz als möglich, und in als len Instanzen ohne alle Kurialien und uns nöthige Klauseln gefaßt werden.

18) Huf jede Klage fon der Beflagte fogleich vorgeladen werden, und swar alles geit schriftlich. Ift die Rlage mundlich ans gebracht: fo foll der Inhalt der Rlage in der Ladung ausgedruft fenn. Iff fie schriftlich eingebracht: fo foll fie in Abschrift bem Bes flagten mitgetheilt werden. Ift der Beflagte abwesend, ohne daß man den Ore feines Aufenthalts wuffe: fo foll die Ladung in dren Zeitungen gefest und ihm eine Krift von einem Sabre angesest werden, um ju erscheinen. Erscheint er alsbenn nicht; fo foll an feiner Stelle ein Bertheidiger ernennt und im gewohnlichen Wege Rechtens vers fabren werben; eben fo als ob er felbst ges genwärtig mare.

ie

123

br

en

lå=

ei:

er

D=

ng

ige

en

en nd

f,

fie

als

1119

8)

19) Es sollen von jeder Klage, oder überhaubt von jeder schriftlichen Handlung, zwen Abschriften im Gerichte übergeben werden, wenn nicht der Richter mehrere nöthig sinder. Alle Handlungen sollen nur in Gerichtstagen eingegeben werden, wosern nicht Gesahr auf dem Berzug haftete; in welchem Falle der Nichter auch auser Gerichtstagen ungesäumt die angebracht werdende Dinge erörtern soll. Auch fann er nach Bes

finden ber Umftande, wenn Berbacht der Flucht vorhanden ist, den Beflagten (oder auch den auswärtigen der Gefährde verdächtisgen Kläger) mittelst Arrestes zur Gerichtsstelle bringen und ihn bis zu Erörterung der Sache behalten.

- 20) Die Insinuation foll jederzeit durch verpflichtete Personen geschehen, und wie sie geschehen zu den Akten bescheinigt werden.
- 21) Der Beklagte soll jederzeit deutlich mit Ja oder Nein auf die Klage anteworten; zugleich soll er alles was er einzuwenden hätte auf einmal vorbringen, ben Verlust der Einwendungen.
- 22) Der Kläger foll seine Beweise, wofern sie in Schriften bestehen, zugleich mit der Rlage übergeben; und der Beklagte soll das Nehmliche wegen seiner Einwensdungen thun, sogleich ben der Antwort.
- 23) Auch foll jeder, wofern er sich des Eides bedienen will, solches in diesen ersten Sägen erklären; doch ist ihm erlaubt solches bedingt zu thun. Erklärt er gar nichts: so darf

darf er nachmals nicht mehr zur Gideszuschies bung schreiten.

- 24) Ueber den von einem Theile dem andern zugeschobenen Sid soll sich der andere binnen acht Tagen erklären: ob er ihn ans nehmen, oder zurüfgeben; oder aber statt Sides beweisen wolle. That er dieses nicht, so soll der Sid für verweigert gehalten wers den.
- 25) Der zurüfgegebene Eid muß ges schworen werden, wosern der, welchem er zurüfgegeben wird, Wissenschaft von det Sache hat.
- 26) Wer state Eides beweisen will bes gibt sich des Eides.
- 27) Eib für Gefährbe soll nicht state haben, als blos ben dem Eide welchen ein Theil dem andern zuschiebt. Der Zuschiebende muß ihn durchaus vor dem seinem Gegner zugeschobenen Side schwören; und würde er sich dessen weigern: so soll der Sid seines Gegners für geleistet gehalten werzusch

ben. Benm surutgegebenen Sibe fou feiner von benden Theilen den Sid fur Gefahrde schwören.

28) In dem gur Gibesleiffung angefete ten Germine muß feder vom Richter gebillige te und erfannte Gib, weswegen der Termin anbergume ward, geschworen werden, wenn auch gleich ber Gegentheil nicht erschienen ware. hat aber der Gegentheil guvorderft ben Gib fur Gefahrde abgulegen, und er bliebe aus: so bleibts ben voriger Berord= ining. Erfcheint ber welcher fchworen foll im Termine nicht: fo foll ber Gib als verweigert angefehen werden. Jeder Gid foll mit befons bern Fenerlichkeiten in Perfon geschworen werden; es fen denn daß der welcher schwos ren foll, allzuweit vom Gerichtsorte ente ferne, oder burch unüberfleigliche Binders niffe (die jedoch flar bescheinigt werden muffen) abgehalten wurde. Ware er gu weit entferne, fo foll er ben guerfannten Gib bor dem ihm nachften Gerichte ablegen, und das darüber geführte Protofoll glaubhaft binnen 3 Wochen, nach bem gur Gibeslei= ffung anberaumt gewesenen Termine, bem Rich:

Richter welcher den Eid erfannt hatte, eine liefern. Waren unübersteigliche hindernisse: so soll der Richter einen Kommissär ernennen, welcher auserhalb Gerichts den Sid dem Schwörenden auf seine Kosten abnehmen soll. (*)

- 29) hat der Beklagte auf die Klage, wie oben verordnet ist, geantwortet; so soll der Kläger hierüber vernommen werden, oder er soll repliciren; und hiegegen soll der Beklagte nochmals antworten; oder er soll dupliciren.
- 30) Bende sollen in diesen Säßen alles vorbringen was die Norhdurft erfordert; alle Urkunden sollen darinnen anerkannt, oder abgeleugnet senn, und wenn dieses nicht geschehen wäre, so soll auf sie keine Rüssicht genommen werden; keiner soll auser diesen Handlungen weiter gehört werden; und keiz nem sollen zu Einbringung einer solchen Handlung mehr als zwen Fristen gestattet V 5
- (*) Durch biese kurze Berordnungen ift, meines Erachtens, bas gange Kopitel von der Sidesleifung erschöpft. Die Fenerlichkeiten benm Schwören will ich nicht bestimmen; aber sehr nothig sind fie.

werden, wofern nicht unübersteigliche Sins bernisse vorhanden waren, und fogleich bes scheinige wurden.

Man barf bier nicht einwenben, baß es nicht wol moglich fen, daß alle Urfunden in ben erften 4 Gagen anerkannt und abgeleugnet wurden, und bag burch biefe Berordnung einem Theile leicht Unrecht ge-Schehen fonnte. Es ift ber Parthie eigene Schuld, wenn fie die Urtunden in ihrem Tegten Gabe verordnungswidrig producirte, und badurch veranlagte, bag in erfter Infang nicht barauf reflettirt wurde. Ben bem allen feht ihr aber boch noch die 21ppellation offen, und ber Dberrichter fann immer noch die Unerfennung und Ableugnung wichtiger Urfunden burch Borbescheid auferlegen, und fo der Parthie belfen. Der Richter erfter Inftang muß aber nicht die Macht haben bon ber Ordnung abzugeben, und mehrere als die verordnete Cape jugulaffen; fonft murbe bas gange Gebaude übern Saufen geworfen. muß zugleich erwagen, bag nach biefer Procefordnung ein Rechtsftreit mit Der Appellation nicht fo viel Zeit erfordert; als blos fur die erfte Inftang nothig mare, wenn der Unterrichter Diefe Macht behielte.

31) In

- 31) In ganz geringen Sachen sollen die vier Sate, nemlich, Klage, Antwort, Replic und Duplic in einem, höchstens zwen Gerichtstagen verhandelt werden; in wichtigern hingegen soll zu sedem Sase ein 8 höchstens 14 tägiger Termin gestattet werden. Die zwente zu gestattende Frist, soll alszdenn auch 8 oder 14 Tage in sich sassen.
- 32) Auf jene vier Gate foll ber Rich: ter, obne weitere Handlungen gugulaffen, das Urtheil fallen; und in Gegenwart der ffreis tenben Theile, ober beren Bevollmachtig: ten, es erofnen. Bur Urthelserofnung follen in allen Infangen die Parebien vorges laden, und es foll die richtige Infinuation der Borladung ju den Aften bofumentire werden. Burde nun ein Theil in der anberaumten Tagfareb nicht erscheinen: fo fott doch mit der Urthelseröfnung fortgefahren werden. Huch foll diefes geschehen, mann gleich gar fein Theil erschiene. Das Urthel foll doch eben fo in die Rechestraft erwach. fen, und die Rothfrift gur Appellationsers greifung foll doch eben fo von der Grunde der Eröfnung laufen, als ob die Parthie,

oder die Parthien, gegenwartig gewesen mas ren.

33) Die Strafe bes übrigen Ungehors fams ber Parthien ift folgende. Bleibt der Rlager im erften Termine, ber gu mundlis cher Berhandlung der Sache anberaumtift, aus: fo foll er ben vierten Theil der Forberung verlieren und die Roffen erfegen. Ericheint er auch im zwenten Termine nicht: fo foll die Rlage verloren fenn. Bringe er auf des Beflagten Untwort feine Replic im amenten baju anbergumten Termine nicht ein: so soll die Handlung co ipso erloschen fenn, des Gegners Ginmenbung für einges fanden gehalten und gesprochen werden.

Erfcheint der Beflagte nach der erften Labung nicht, ober bringe feine Unewort auf die Klage nicht im erften Termine ein: fo foll er die Roffen erfegen. Erfcheine er aber auf die smore auch nicht: fo foll er für überführt und die Klage für eingestanden ge= halten werben. Bringt er die Duplic im zwenten hiezu anberaumten Termine nicht ein: fo foll die Handlung erloschen fenn, bas was der Kläger in der Replic vorbrachte

für eingestanden gehalten und gesprochen werden.

34) Der Beweiß burch Beugen foll durch Urthel auferlegt werden; eben fo fout auch über ben etwa zu leiftenden Gid; - ober über Bergleichung der Handschriften, welthe durch gefchworne erfahrne Schreiber in ber Gerichtsstelle vorgenommen werden foll: ober über Beaugenscheinigung, welche burch den Richter oder verpflichte Runftverffandis ge in einem Termine wobu bie Theile pora geladen worden vollzogen werden foll, wenn auch die Theile nicht erfchienen; - über alles diefes foll nach eingebrachten obigen vier Gaben, durch Urthel erfannt werden. Doch fann auch ber Augenschein, wenn Gefahr auf bem Bergug haftet, ober es bie Umffande nothwendig machen, bor Endis gung ber vier Gate eingenommen werden. Heber die Berichte und Gutachten der gu diefen Sandlungen ernennten Kommiffarien und Runftverftandigen, foll ber Richter ies ben Theil mit einem Gape, aufer den ges wöhnlichen vier Gagen, boren, welcher von benden Theilen, ohne weiteres Berhandeln, in einem Termine zugleich eingebracht werden foll; und sobenn soll das Endurchel gefällt werden.

- 35) Zu Vollführung des durch ein Ursthel also Erkannten soll ein Termin vom Richter anberaumt, und in solchem das Auferlegte, ben Verlust der Handlung und des daraus erwachsenden Nechts, so viel an der Parthie liegt, vollführt werden.
- 36) Wird Beweiß durch Zeugen auferlegt; so soll der welchem er obliegt ihn, so viel an ihm ift, in einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Eröfnung des Urthels an, vollführen. In dieser Absicht soll
- 37) der Beweißführer schlechtweg Frasgen, über welche man die Zeugen vernehmen soll, dem Richter, frühzeitig vor Ende der 4 Wochen überreichen; der Richter soll sie dem Gegentheile zusertigen, damit er noch einige Nebenfragen, wenn er will, hinzusügen könne; zugleich aber soll auch der Tag zum Zeugenverhör auss kürzeste anber

r

1

f

0

1

1

1

raumt und die kadung an die Zeugen erlass fen werden.

11

[t

rs

m

18

0

n

Fo

0

35

19

e

1

r

ť

2 4

- 38) In der Tagfarth follen die Neben, fragen eingereicht, wofern aber diefes nicht geschehen mare, blos mit dem Berhor über die haubtfragen fortgefahren werden.
- 39) In dieser Tagfarth sollen die Zeusgen ohne Unterschied, wosern sie nicht zum Zeugnisse unfähig, nemlich Eltern, oder Kinder, oder Geschwister, oder berüchtigste Bösewichte, oder Blödsinnige, oder aber noch nicht 14 Jahre alt sind, vereidet und verhört werden, selbst wenn keiner der streistenden Theile erschiene. Erscheinen sie aber, so sollen die Zeugen in ihrer Gegenwart verseidet; aber erst dann verhört werden, wenn jene wieder abgetreten sind.
- 40) Wenn einer ober der andere Theil Etwas gegen die Personen der Zeugen einstuwenden hatte: so soll ers ben Verlust der Einwendungen, in der zum Verhör ander raumten Tagfarth thun. Wäre es erhebticht: so soll der Richter den Beweißführer

entweder fogleich, oder doch binnen 8 Tagen darüber zwar vernehmen; doch foll er mit dem Berhore und der Bereidung (wofern nicht die vorhin gemeldete Umflände sind, so die Zeugen unfähig machen) fortfahren, und nach Besinden auf die Sinwendungen im Urthel Rütsicht nehmen.

- 41) Wolte ein Theil Gegenbeweiß fühs ren: so soll er es entweder in gleichem Ters mine mie dem Beweiße bewerkstelligen; oder er soll doch längstens bis zur Tagfarth, worinnen die Beweißtengen abgehört wers den, seine Gegenbeweißtragen mit Benens nung der Gegenbeweißteugen, dem Nichter überliefern, welcher sie dann dem Gegentheis le zusertigt, und in allem verfährt wie beym Beweiße.
- 42) Sind die Aussagen der Beweißzens gen eröfnet, oder bekannt: so findet fein Gegenbeweiß mehr statt. Auch soll fein Gegenbeweiß zugelassen werden, der grade dem Beweiß widerspricht.
- 43) Nach Endigung der Zeugenverhöre soll der Richter binnen 4 Wochen zugleich die

die Zeugenaussagen bekannt machen, und das Endurthel, in Gegenwart der Streis tenden, oder doch nach deren vorherigen Vorladung, fällen. Vendes soll in einem Tage geschehen, und soll über den Veweiß und Gegenbeweiß kein Versahren verstatter werden; — auch soll sich der Richter hieran nicht erinnern lassen.

n

if

it

1,

11

33

re

+

re

12

13

17

it

2

44) In allen Rechtsstreiten soll diese hier gemeldete und noch weiter folgende Prosesfordnung die einzige Richtschnur seyn, und soll weiter gar keine Gattung des Processes statt sinden.

Hiedurch fällt aller Streit, alle Subtilie tåt und alle Unordnung weg, welche durch bie mancherlen von den Rechtslehrern ansgedachte Sattungen des Processes, zum Benspiel des summarischen des ordinarii, des Urrestsprocesses u. s. w. worüber so dicke Bücher geschrieben wurden, entsteht. Frenlich fällt nun ein großes Stück der jusristischen Gelehrsamseit übern Hausen; aber der Schade, den die unnüge Kunst leidet, wird durch die besser Gerechtigkeit reichlich erset.

C 45) 2011e

45) Mue Rlagen, ohne Unterschied der Sachen und Perfonen, follen vor dem gewohnlichen Richter erffer Inffang, worunter entweder der Beflagte gefessen, ober die ftreitige Sache gelegen ift, angebracht, und fobenn nach gegenwärtiger Ordnung burch alle bren Inftangen fortgeführt werden. Es foll durchaus nur eine Gerichtsbarteit erfter Inftang fur alle Gachen fenn; boch wenn der Geschäfte gu viele waren: fo follen in Diefem Gerichte die Geschafte unter die Dite glieder des Gerichts getheilt werden, fo bag sum Benfpiel ein Mitglied blos Sandlungs, - ein anders blos Konfurs - ein anders blos geiffliche - und ein anders die übrige Sachen habe. Doch alle follen nur ein Gericht ausmachen, wo, ohne auf diefe eine geine Perfonen bu feben, alle Rlagen anges bracht werden muffen. Satte aber Jemand eine gang befondere Candesherrliche Begnas digung, daß er nicht vor dem Richter erffer Inftang erfcheinen folle: fo foll ber Rlager por allen Dingen vom Richter zwenter Infang einen Rommiffar bitten, und vor dies fem foll bann die Rlage in erfter Inftang angebracht, vorgeschriebenermafen verbans delt

t

belt und weiter durch alle bren Gerichts, ftande fortgeführt werden.

T

-

9

0

b

g

r

11

8

3

g

e

1

3 0

d

r

r

Hiedurch ist das ganze Kapitel von der Zuständigkeit des Richters und aller darüber mögliche Streit abgethan, und alle Sachen gehen alle grade fort einen Weg ohne sich zu verwirren.

IV. Won der Widerflage.

46) Klage und Widerklage sollen swar vor einem Richter können angebracht werden, allein sie sollen durchaus von einander getrennt und in ganz abgesonderten Uften iede besonders vorgeschriebenermasen ausgessührt werden.

V. Won der Zwischenklage.

47) Für die Zwischenklage (Interven, tion) sollen ebenfalls ganz abgesonderte Atsten geführt, und diese, getrennt von der Haubtklage, vorgeschriebenermasen darinnen verhandelt, auch soll sie in einem ganz besondern Urcheil nach Erfordernis der Um,

flände entweder vor oder mit der haubte flage zugleich entschieden werden.

VI. Bon Aufforderungzum Benstand im Nechtsstreit.

48) Forbert ein ffreitenber Theil einen Dritten sum Benftand im Rechteffreite auf (benuncire litem) fo foll er bem Richter turg angeigen, daß und aus welchen Urfas den er beffen Benftands bedurfe; und der Richter foll ben Dritten vorladen, ober burch feinen Richter vorladen laffen; und erscheint er im zwenten Termine nicht: fo foll mit bem Rechtsftreite foregefahren wer: ben und alle Gefahr des Streits auf ihm ruben. Erfcheint er: fo foll er entweder mie dem Auffordernden gemeinschaftlich die gerichtliche Sandlungen beforgen; ober er foll bas was er vornibringen batte febesmal ols einen Unbang jugleich mit des Huffors bernden Sandlung einbringen. Wollte er aber der Schuldigfeit jum Benftande nicht geftanbig fenn: fo foll er alle Gegengruns be auf einmal vorbringen; und fobenn foll gewöhnlichermafen weiter bochftens in 8 tagis gen gen Terminen gehandelt und über biefent Punkt vor allen Dingen gesprochen werden

VII. Von der Verwandschaft der Sachen und Säufung der Klagen.

2

te if

r

13

r

r

8

O

cs

18

r

ie

al

rs er ht

15

11

lis

11

49) Wenn die Sachen nicht sehr ges naue Verwandschaft miteinander haben: so sollen die Klagen nicht gehäuft werden. Hätten sie aber genaue Verwandschaft mit einander: so dürfen nur zwen Klagen gegen einen Betlagten auf einmal im Gerichte vorz gebracht werden. Doch sollen in den gez richtlichen Handlungen alsdenn auch zwen Abschnitte gemacht, und sede in einem bes sondern verhandelt, und auch abgeutteils werden.

VIII. Bom Konfurfe.

so) Sobald ein Konkurs entstehet; so sollen alle Gläubigen öffentlich vorgeladen werden, um ihre Forderungen anzubringen.

C3: (1) Die

- 51) Die welche auf die Ladung, so jes berzeit eine Frist von sechs Wochen enthals ten soll, nicht erscheinen, sollen mit ihren Forderungen auf immer ausgeschlossen senn.
- 52) Die Gläubiger welche erscheinen, sollen als die Kläger angesehen werden; jum Betlagten soll entweder der Schuldner selbst, oder ein besonders bestellter Widers sprecher gemacht werden.
- 53) Für jede Schulbforderung foll ein besonderer Pack Aften, oder ein abgesons dertes Protocoll, gehalten werden, woring nen völlig nach der verordneten Weiße von dem Gläubiger als Kläger und dem vorges dachten Betlagten gehandelt wird; und swar soll, wenn der Konkurs nicht besons ders verwikelt oder wichtig ist, jederzeit mündlich versahren werden.
- 54) Es soll für alle Schuldforderungen immer nur ein Termin zu den gerichtlichen Handlungen, zum Benspiel: zum Liquidiren und Antworten, zum Repliciren, zum Duspliciren und zum Beweisen, anberaumt

werden: Bleiben etwa einige Kläger mit ihren Handlungen, oder aber auch der Bestlagte mit seiner Handlung gegen einige Kläsger, in solchem gemeinschaftlichen Termine zurüf: so soll ein zwenter Termin abermals für alle Schuldforderungen gemeinschaftlich anberaumt, und nach dessen Ablauf in Contumaciam, wie oben verordnet, gegen die ausgebliebene erkannt, und im Laufe des Konkursprocesses grade sortgefahren werden.

29

10

12

1.

1 ,

n

r

13

n

13

ls

3

6

3

ť

Der zwente Termin geht naturlicher Weise die nicht Ungehorsame auch nicht an; sondern diese warten nur mit dem weitern Handeln so lange bis er verstrichen ist.

- ger als Kläger, mit dem Schuldner oder Widersprecher als Beklagten, foll nichts als der Punkt des Liquidums abgehandelt und wegen der Priorität nichts eingemischt; anch hierüber ein besonderes Urthel zuerst abgefast werden.
- 56) Wurde einer oder der andere gegen dieses Urthel, so viel ihn angehr, appellizen: so soll der ganze Proces bis zur Erdres E 4

rung der Appellation, in Ansehung der übstigen, ruhen. Wenn nun diese Appellation geendigt senn wird: so soll der erste Richter da weiter fortsahren, wo der Konturspro, eeß stehen blieb. Ueberhaubt soll dieses in allen Sachen, worinnen von einem Borbesscheide appellirt wurde, also gehalten, und die Sache nach Erledigung eines solchen Incidentpunkts wieder vor dem ersten Richter fortgesett werden.

17) Ist der Punkt des Liquidums ganzlich entschieden: so soll der Richter alsdennfür alle Gläubiger einen Termin anseigen,
in welchem sie insgesame anzeigen und mic hren Gründen aussühren sollen, in welche Stelle seder glaube daß er gesezt werden müsse. Diese Anzeigen sollen aber den übrigen Gläubigern nicht mitgetheilt, auch soll weizer gar kein Werfahren darüber gestattet werzehen; sondern es soll nur seder für sich anz seigen und kurz aussühren, in was für einer Stelle er glaube, daß er in der Neihe der Gläubiger stehe. Alle diese Anzeigen sollen zu den Atten genommen, in einen besonz dern Pack zusammen gesaßt; und dann soll das Urchel über die Klassification gefälle werden.

60

er

00

in

83

18

ווי

å= 17.

ic

10

5

n

1

2

15

rr

n

1

3

f8) Zu Einbringung dieser Anzeigen foll gar fein zwepter Termin gestattet; sons dern es sollen die Glänbiger, welche in dem einmal anberaumten Termine mit den Anzeigen nicht einkommen, mit solchen ausgesschlossen, und in Ansehung ihrer Stelle vom Richter von Amswegen in dem abzufassenden Urthel erkannt werden, was Rechtens.

Da der Nichter ohnehin wissen muß in wele che Klasse eine Schuldforderung gehöre: so ist alles Eerfiren über Priorität müssig. Neberhaubt wird nach dieser Processordnung fein Konfurs können verwirt werden; und die Relationen werden sehr leicht darüber abzufassen sonn. Ben der grössen Ordnung wird er auch sehr kurzen Zeitraum erfordern; selbst wenn Appellationen daben vorkommen solten.

19) Glauben einige Glänbiger es sen ihnen die rechte Stelle durch das Klassissisch, tionsurthel nicht angewiesen: so mögen sie ap:

appelliren. In der Rubric der Appellastionsschriften, und ben der Einwendung der Appellation sollen sie aber deutlich und namentlich ausdrufen, welchen Gläubigern sie vorgesett senn wollen. Der Richter soll denn den Appellirenden und denen, deren Stelle bestritten wird, Abschriften der vorgedachten Anzeigen wechselseitig geben; das mit solche zu den Appellationsschriften gestegt, und damit die Appellationsschriften gestegt, wie unten näher bestimmt werden wird, auch einbringen können.

60) Wegen Verkaufs der Guther des Schuldners, und wegen deren Verwalztung, wie auch wegen der Rosten bleibt es ben dem was die allgemeine Rechte verordenen. Der Richter fann nach Erforderniß der Umstände einen Kommissär ernennen, welcher den Konkurs vor sich verhandeln läßt; doch ohne besondere Zahlung für solchen zu veranlassen, wie noch weiter von Kommissärien verordner werden wird. Doch soll die Kommission im Namen des Richters erster Instanz gesührt werden.

IX. Von

IX. Von Kommissarien.

- 61) In allen kommissarischen Bers handlungen sollen sich die Kommissarien volle lig nach dieser Procesordnung in allem richten.
- 62) Der Richter kann wenn er es gut findet, Kommissarien zu Erörterung einzels ner Punkte ernennen. Doch sollen solche Kommissarien von den Parchien nicht bestählt werden; sondern mit der Besoldung, die sie wegen ihres Amts haben, sich begnüsgen. Der Auftrag soll ihnen sederzeit schriftlich geschehen.

Ben biefer Berordnung wird fein Roms miffar die Kommiffionen verzögern.

63) Vinnen vier Wochen, soll ben 10 Reichsthaler Strafe für den Kommissär, jede Kommission geendigt senn; und wäre solches nicht möglich, so soll er es dem sommittirenden Gerichte mit den allerstandhaftesten Beweisen vor Ablauf der 4 Wochen anzeigen und bessen weitere Verfügung erswarten.

X. Von

X. Von Verwerfung des Rich-

64) Ist einem ober dem andern Theite ber Richter erster Instanz verdächtig: so soll ers dem Oberrichter anzeigen, und dieser soll alsbald einen Rommissär vor dem die erste Instanz verhandelt würde, ernennen, sedoch auf des Bittenden Rossen. Den zweiten und dritten Richter kann Niemand verwerfen, weil diese aus ganzen Rossez gien bestehen; doch kann der Sereitende, wenn er gegen ein — oder anderes Mitzglied Berdacht hätte, bitten, daß solches nicht zum Referenten bestellt werde; welches den auch durchaus nicht geschehen soll.

Da der Bittende die Kosten der Kommisfion in diesem einzigen Fall zahlen muß: so wird er gewiß nicht ohne die erheblichste Ursachen den Richter erster Instanz perhorresciren, und dadurch von der Ordnung abgehen. Da er aber auch weiter nichts als seinen Berdacht anzuzeigen braucht: fo ift aller Streit über die Recufation des Richters aus dem Wege geräumt. (*)

XI. Anordnung des zwenten Gerichtsstands.

65) Wenn Jemand durch den Richter erster Instanz Unrecht erlitten zu haben glaubt, und der Werth des ganzen Verlusstes beträgt 50. fl. so darf er sich an den zu allen Sachen angeordneren zwenten Richter, ohne daß irgend eine Arr der Sachen oder des Rechtsstreits ausgenommen wäre, wenden.

Auch hier habe ich den nehmlichen Grundsat, daß alle Gerichtsbarkeit, geistliche, welte liche ic. in dieser Instanz in einem Gerichte zusammenfliesen solle; und so auch im dritzen und höchsten Gerichte. Go sollte also jede Provinz ihre Lemter, von denen die Gerichts-

^(*) Ich glaube, bas mas bier durchgehends wegen der Miderklage, Zwischenklage, Aufforderung, Bermanbschaft und Häufung der Klagen, ferner vom Konfuise, von Kommusarien und von Bermersung des Richters verordnet ist, erschöpft (wenn ich mic nicht zu viel schmeichele) diese Gegenstände, und sichneibet alle Irrungen darüber ab; od es gleich so kurz ist.

Gerichtsbarkeit sich ganz uneingeschränkt über ben Amtsbezirk erstrekte, haben. Sodenn hätte solche ihre eigene Regierung, oder Kanzlen, wohin alle Appellation von den Nemtern ohne Unterscheid der Sachen ginge. Und denn wäre das Oberappellationsgericht, wohin die Appellationen von allen Regierungen und Kanzlenen aus allen Provinzen gingen. Auser diesen müssten alle Gerichte abgeschaft seyn. Doch könnte ein jedes Gericht, wie ich schon n. 45. erwehnte, die Departements unter seine Mitglieder theilen. Wie einfach wäre dann das Uhrwerk der Justizpstege und wie vollkommen!

- 66) Diese Appellation soll, ben Berluft derselben, binnen 240 Stunden dem ersten Richter angezeigt werden.
- 67) Auch soll der Appellirende sederzeit ausdrüflich und genau, und ben Verlust der Appellation, anzeigen, durch welche Punkte der Sentenz, oder wodurch eigentslich er sich beschwert erachte.
- 68) Wurde die Appellation mundlich und nicht durch Rechtsverständige interpos nirt: so soul der Richter genau fragen, durch

i

6

9

n

61

burch welche Puntte der Appellirende sich beschwert erachte, und soll solches fleisig protofolliren.

- 69) Der erste Richter soll darauf bins nen anderweiten 240 Stunden (vom Abslauf der erstern an gerechnet) nicht nur dem Appellaten Abschrift von der Appellations, ergreifung oder dem darüber abgehaltenen Protosolle, sondern überdieß auch sedem der Streitenden Abschrift der ganzen Aften und dwar beglaubigt und offen geben; oder für sede Stunde des längern Verzugs i Reichszthaler Strase zahlen.
- 70) Ohne darum gebeten zu senn, soll er dieses thun; auch soll er weiter teine Fenserlichkeiten von den Streitenden begehren, wofern nur binnen 240 Stunden angezeigt ift, daß und worüber sich ein Theil beschwert erachte.

Daburch daß der Appellirende genau anzeigen muß, worüber er fich beschwert ersachte, und daß dieses dem Gegner bekannt gemacht wird, wird dieser in Stand gestellt, sich und die Sentenz in den angesfoche

fochtenen Punkten zu vertheidigen; ohne daß ihm die Mittheilung der jenfeitigen Appellationsschrift nothig ware.

71) Sierauf foll jeber ber ffreitenben Theile binnen 480 Stunden (vom Ablauf der lettern 240 Stunden an gerechner) eine Schrift benm Richter zwenter Inftang, mit den vom vorigen erhaltenen Originalaften, einbringen, und barinnen die Gache gans nach allen Umftanden und der Mothdurft nach, auch mit ben etwa noch vorgefundes nen neuen Beweißen (wobon aber der gus geschobene Eid ausgenommen ift) vorftellen. Rlager und Betlagter, jeder foll eine folche Schrift binnen vorgebachten 480 Stunden einliefern; ober ber Musbleibende foll mit Rerluft ber Sache, weswegen appellirt wurde, geftraft werben. Brachten benbe Theile ibre Schriften nicht ein; fo bleibes benm vorigen Urthel.

72) Reiner soll auser bieser Appellas eionsschrift weitere Feyerlichkeiten als nur die Stundenzahl beobachten. Würde aber Jemand durch ganz unübersteigliche Hinders nisse, nisse, als Krankheit so tödlich ist, Wassers, fluth, oder Krieg verhindert, die Stundenstahl su beobachten: so solls dem ersten Richeter sogleich angezeigt, von diesem untersucht, und dem Oberrichter sogleich berichter wers den, um Nachsicht zu gestatten.

73) Auf diese zwen Schriften und die angefügte vorige Aften soll der zwente Richster in Gegenwart bender Theile, oder deren Bevollmächtigten, das Urthel fällen, und zwar binnen vier Wochen von Ablauf der 480 Stunden an.

Die Zeit der 480 Stunden könnte, je nachdem die Gerichte erster Instanz sehr weit von der zwenten entfernt waren, billig verlängert werden.

74) Reine der Appellationsschriften soll dem Gegentheile vor dem Urtheil mits getheilt werden; ob es gleich nach solchem entweder durch Erkenneniß des Richters, oder auch auf der Parthie Bitten, gesches hen kann.

D 75) 3ft

- 75) Ift die Sache sum Endurchel gans reif, so foll der Richter dasselbe sogleich vors geordneter massen auf die zwen Schriften fällen.
- 76) Ist aber in den Aften erster Instant, oder in den Appellationsschriften, noch Etwas dunkel, nicht genugsam erörstert, oder nicht bewiesen, welches zur Entsscheidung der Sache vorher ins Klare muste gesetzt werden: so soll der zwente Richter gesnau und bestimmt durch Urthel erkennen, was noch geschehen, oder gehandelt oder bengebracht werden soll.
- 77) Was nun also erkanne ist, soll von dem Theil dem es auferlegt ward, bins nen 4 Wochen vom Tage der Urchelser; öfnung an, ben Verlust der Handlung, volls führt werden.
- 78) Ueber das was auf diese Art der eine Theil noch gehandelt hat; soll der Ges gentheil, dem es sogleich mitsutheilen ist, seine Erklärung und etwa habende Nothsburft binnen 4 Wochen, ben Verlust der sels

50

(

0

r

35

b

81

sestaten, das Urthel fällen.

nå

rs

en

ns

n,

rs

120

ste 1es

no

er

oll

ns ers

No

er

ses

ī,

tb:

ers els

- 79) Wird einem oder dem andern Theile der Eid zuerkannt; so hat es daben sein Bewenden was schon oben vom Side verordnet ist.
- 80) Wird noch ein Zeugenverhör durch Urthel erfannt: fo foll folches wie im ersten Gerichtsstande vollführt, und in allem wie dorten gehandelt werden.
- 81) Es soll zu solchem Zeugenverhör ein Kommissär ernannt werden.
- 82) Ueberhaubt foll zu jedem Verfahten in zwenter Instanz, welches mehr als
 iwen Sase erfordert, nemlich auf jeder
 Seite mehr als einen, und welches durch
 Urthel zugelassen und angeordner würde,
 ein Kommissär ernannt werden, welcher jes
 boch auser seiner Besoldung keine Gebühren
 in sordern hat.

D 2 83) Der

83) Der Kommissär soll so, wie oben von den Kommissarien verordnet ist, su Werk gehen; und nach geendigter Kommission die Kommissionsakten dem zwenten Richter überliesern; und dieser soll sodenn ohne Umschweise das weitere Urrhel fällen.

84) Ist die Sache in zwenter Instant rechtsträftig entschieden: so soll der zwente Richter das Urthel dem ersten zur Bollstres Eung binnen 480 Stunden zuschiften; oder für jede Stunde des längern Verzugs freichsthaler Strafe erlegen.

Die ganze Anordnung der zweyten Instanzist neu; boch wird nicht nur Jederman darnach zu seinem Rechte zelangen; sowdern der zweyte Richter wird auch das Unrecht vom Nechte weit leichter schreiden können. Jeder Theil bringt eine Appellartionsschrift ein, ohne von der Gegentheistigen Etwas zu wissen. Der Appellant bestreitet die gravirende Punkte des Urthels; der Appellat vertheidigt sie. Jeder wird mit der größen Offenherzigkeit und Genauigkeit seine Sache vorsiellen, weil er nicht weiß was der andere vorbringt, und fürchten muß, er möchte seine Sache

fo vorgeffellt haben, baß alles Schifanofe gleich aufgedett da liege. Der Richter wird alfo, wenn er Die Schriften und Die Aften erfter Suffang jufammenhalt, viel leichter alle Gefahrde erfennen und bas Recht und Unrecht einfehen. Legteres wird oft burch bie Schwäche bes Geguers, wenn der Unrecht habende feine Schriften einsieht, und sich die Schwäche zu Rut machet, verborgen. hier geht das nicht an. Unrecht fann auch teiner Parthie dadurch geschehen, weil etwa in der Gache noch Etwas buntel, nicht genug ausge= führt und nicht erwiesen mare. Denn ber Richter muß ja in dem Falle blos interfokutorisch erkennen, was noch geschehen foll. Und ba er einsehen muß, wo es ein gentlich noch fehle, und fein Urtheil bars auf bestimmt einzurichten bat: fo muß die Sache am allergenauften auf biefe Urt ins Licht geftellt werden. Ueberdieß geht die Sache furt und die Aften werben nicht unnut gehäuft oder mit muffigen Dingen angefüllt. Welche herrliche Vortheile! Aber das versteht sich auch, daß der zwens te Richter einsichtsvoll sen und stets ara beiten muß.

11

11

16

n

m

n.

113

te

23

er

5

ns

an

170

as

en

las

eis

nt

ri

er

nd eil it, the fo

D 3 XII. Ans

XII. Anordnung des dritten Gerichtsstands.

- 85) Glaube Jemand vom zwenten Richter beschwert zu senn, und sein Verslust hatte in allem gerechnet den Werth von 200 fl: so soll ihm erlaubt senn sich an den dritten und lezten Richter zu wenden.
- 86) Diese Appellation soll dem zwensen Richter, mit genauer Bemerkung der Punkte wodurch man sich beschwert erachte, binnen 240 Stunden, ben Berlust der Appellation, angezeigt, und von diesem dem Gegentheile bekannt gemacht werden.
- 87) Hierauf soll der Appellirende bins nen 480 Stunden (vom Ablauf der 240 an gerechnet) dem dritten Richter in einis gen Worten lediglich befannt machen, daß und wodurch er sich beschwert erachte. Auch soll dessen Bevollmächtigter zugleich seine Wollmacht beym dritten Richter einreichen.

Auch hier könnte die Zeit ber 480 Stunden berlängert werben, je nachdem der Ort des dritten Gerichts weit entfernt ware.

88) Auser

88) Aufer dieser blosen Bekannemas chung foll er ohne besonderes Fordern des dritten Richters ben Verlust der Sache, gar nichts in dieser Instanz handeln.

n

rs

n

1

r

13

9

6

- 89) Auch der appellatische Gegentheil soll nichts weiter in dieser Instanz thun, als unverzüglich binnen 480 Stunden (vom Ablauf der 240 Stunden an in welschen die Appellation eingewender wurde) einen Vevollmächtigten mit Ueberreichung der Vollmacht behm dritten Gerichtsstande ernennen und anzeigen.
- 90) Bom britten Richter follen bende Theile lediglich das Urthel auf die vorige Utten erwarten; wofern nicht derfelbe eisnem oder dem andern noch Etwas zu hanz deln, durch Urthel auflegt.
- 91) So viel das Verhalten des zwens ten Richters in dieser Instanz betrift: so soll derselbe jeder Appellation, sie sen in welcher Sache sie wolle (wosern nur der Werth des Verluss 200 fl. und die Aps pellation vorgeschriebenermasen in gebührens

ber Zeit angezeigt ist) beseriren, sie dem Gegentheile bekannt machen, und die samt, liche Atten mit allen Relationen und Votis im Original binnen 480 Stunden, von der Zeit des erösneten Urthels an gerechnet, an den dritten Richter abschiften. Ohne darum gebeten zu seyn soll er das thun; und für jede Stunde der Verzögerung über die 480 Stunden soll er 5 Reichsthaler Strafe erlegen.

- 92) Der britte Richter foll auf die eins gekommene Utten sein Urthel langstens bins nen sechs Wochen fallen, und in Gegens wart bender Theile eröfnen.
- 93) Ben biesem Urthel hat es ganglich sein Bewenden.

Alle weitere Rechtsmittel welche man zu Beförderung der Gerechtigkeit erdachte, wodurch man aber nur das Recht aufhielt, fallen also weg. Ists nicht genug wenn eine Sache vor drep Gerichten verhandelt wird!

94) 2Bå:

94) Bare in den vorigen Afren noch Etwas Unvollständig: so soll der dritte Richter genau durch Urthel erkennen, was noch geschehen soll; und soll hieben die dahim absielende Anordnungen des zwenten Gezrichtsstands vor Augen haben.

n

fs

B

r

,

le

r

r

10

19

h

tt

15

95) hat er ein Endurthel gefälle, so soll er die Utten samt dem Urthel binnen 240 Stunden an den zwenten Richter zur rufschifen, damit jener die Bollstrefung oh, ne Berzögern verfüge; denn das Urthel des dritten Richters ist an und für rechtse träftig.

XIII. Won der Vollstreckung des Urthels.

96) Die Vollstreckung eines rechtes fräftigen Urthels soll sederzeit ohne Berzug geschehen; und soll seder Nichter, über welschen wegen verzögerter Vollstreckung Klage erhoben würde, allen Schaden alle Kosten, und, sofern es thunlich ist, selbst den Werth des streitigen Dinges dem Klagenden ersetzen; jedoch soll er wegen des leztern

feine Berguthung an den zu exequirenden Theil fordern konnen.

XIV. Von der Wiederherstellung in vorigen Stand Nechtens gegen ein rechtskräftiges Urs thel.

97) Dbgleich gegen ein rechtsfraftiges Urtheil eigentlich fein Rechtsmittel ju ges fatten und überhaubt aufer ber Appellas rion, wie fie vorher verordnet murde, fein Beg weiter bas Recht zu fuchen erlaubt ift: fo foll boch die Wiederberftellung in porigen Stand Rechtens gegen rechtsfraftige Urs theile angedeihen, wenn flar bewiesen werben fann, daß der Richter bestochen worden fen, und wenn fich neue Urfunden finden, wovon man vorher nichts wiffen fonnte und Diefes eidlich beftarten wird. Sie foll in eis ner Borffellung gefucht werben, welche die Sache aufs genaufte und treufte barffellt: und in welcher die ju brauchende Beweiße rumer ber Bestechung angezeigt ober bie neue Urtunden sämtlich bengelegt find.

98) Doch

- 98) Doch soll diese Wiederherstellung die Hulfsvollstreckung des Urthels gar nicht hindern.
- 99) Sie soll nirgends gesucht werden, als unmittelbar benm Regenten, und dieser wird zur Untersuchung einen Kommissär ernennen, und dann nach genau untersuch, ter Sache, selbst Recht sprechen; entweder dem, welcher die Restitution mit Necht suchte, das Verlorne wieder zuerkennen; oder aber den, welcher sich freventlich dem Regenten nahte, ernsthaft strasen.

Spricht der Richter allenfalls mit Vorsatz gegen die Rechte: so ist die Appellation dem, welcher Unrecht litte, zur Hand. Hier braucht man daher kein auserordents-liches Mittel, und solches ist auch um so weniger zu gestatten; je mehr man aus diesem Grunde alle Sentenzen anzusechten sich erfrechen könnte, und je mehr dann das ganze Gebäude dieser Procesordnung so übern Hausen geworsen würde. Aber zwen Fälle sind noch übrig: nemlich, wenn der Richter bestochen gewossen ist, und wenn neue vorher unbekannte Urkunden sich vorsinden. In jenem Fall erforderts

felbft das öffentliche Wohl, daß die Sache neu untersucht, und gegen die Schuldige gebuhrend verfahren werde ; und in dies fem ift die Restitution um fo gerechter, je mehr die porige Gentengen ben Kall gum Augenmerk hatten, ba die Urkunden als micht vorhanden angesehen wurden; sich folglich auf diese Lage ber Sachen nicht Bezogen. In benden Rallen geffatte man also Restitution. Allein ba die Rechtsfraft beilig und ein ehrmurdiges Gefet fenn muß; ba feinem der nicht gefeggebenbe Gewalt in Sanden bat erlaubt fenn barf, fie umguftofen; und ba biefes gar feinem Gerichte nachgegeben werden fann: fo barf die Restitution auch nirgends anbers als benm Regenten gesucht werben. Gelbft diefer Umftand wird fcon Grund genug fenn, daß Riemand freventlich Re-Mitution suche; ja ba jeder Guchende fogleich in ber Vorftellung bie Gerechtigfeit bes Gefuchs aufs flarfte barthun, und wenn er Unredit haben murbe, landes herrliche Strafe erwarten muß: fo wird gewiß Riemand Diefes auferorbentliche Mittel migbrauchen, welches ohnehin den Sang ber Juftig nicht hindert, weil es Die Sulfsvollftreckung nicht bemmt.

XV. Won

XV. Von der Auslegung dieser Procesordnung.

e

20

11

B

b

t

It Re

13

12

r

14

b

t

100) Blos nach den Worten dieser Processordnung soll das gerichtliche Berfah, ren eingerichtet und erklärt, auch soll nichts im Gerichte weiter vorgenommen werden; als was ausdrüklich darinnen befohlen oder gestattet ist.

公 公 公

Zum Schluß erlaube man mir noch eine Anmerkung. Die Anwendung und Bes werkstelligung dieser Processordnung muß nach verschiedener Beschaffenheit der Länder mit einigen Veränderungen gescheshen. Allein ich glaube doch, daß sie durch, gehends einzuführen wäre. Füglicher kanns nicht geschehen, als in der Monarchie, wo des Königs Wort das Gesetz ist, welches alles umschaffen kann. In den Ländern processantischer Neichsstände ist auch die Einführung sehr leicht. Nur das muß man daben in acht nehmen: ob ein Land ein Priediegium de non appellando habe; oder nicht. In senem Falle kann sie ganz sum

Gefet gemacht werben, ohne alle Eins fdranfung; weil das Dberappellationeges richt die britte Inftang, aufer welcher teine mehr geftattet wird, ift. In diefem aber muß man vom britten Richter, die Appellas tion an die Reichsgerichte, wenn die Gache und Summe appellabel ift, geftatten. 3m übrigen fann alles nach diefer Procefords nung veranffaltet werben; benn die bren Inftangen finden fich in fedem wohl einges richteten lande. Die erfte ift ben den Beamten; die zwote ben den Regierungen ober Ranglenen; und die britte im Rabinete bes Regenten. Wird nun von biefem noch an die Reichsgerichte appelliret, fo muß mans frenlich geschehen laffen; allein die Inftansen im lande fonnen boch alle nach meinem Entwurf eingerichtet werden. Bortheil ges nug; jumal ba ben einer guten Juftigver: waltung wenige Uppellationen an jene boche fe Berichtoftellen ergriffen werben! -Rur noch eines ift bier gu bemerten. Die Appellationssumme, muß in fleinen lanbern geringer, weit geringer, gefest werben; als in grofern; - und die Bahl der Abvos taren muß in jenen auch gering feyn. Das gegen 9

b

fo

n

2

b

n

.9

9

n

31

6

3

ti

r

b

11

81

gegen muß man desto geschiktere Subjette dazu wählen. So viel von Protestantis schen Ländern.

e

1

0

1

H

1

g

1

B

1

1

2 3

1

In landern bingegen, welche ber Roo mifchen Rirche jugethan find, wird biefe Procefordnung mehr Schwierigfeiten finben, oder doch in minderem Grad ber Bolltommenheit eingeführt werden tonnen; weil da die Beifflichfeit und fo genannte geiffliche Dinge nicht unter die angeordnete gewöhnliche Berichtsfiellen gezogen werden, welches doch in Protestantischen geschehen fann, fobald es ber landesherr will, und sum Beffen des Staats allenthalben gesches ben folte. Es muffen baber in fatholifchen Landern doch noch mehrere Gerichtsbarteis ren fenn; ja es wurden wol die geiffliche Ges richte in ihrer alten Berfaffung gelaffen were ben muffen. Doch tonnte benn immer die weltliche Gerichtsverfassung nach diefem Entwurf umgeschaffen werben.

Endlich: diefe Procefordnung macht sufammen ein ganges harmonisches Gebau-

be aus , wovon wenn es vollkommen fenn foll, fein Stuck abgeriffen werden barf. Doch tonnte fie auch mit einigen Abfallen gebraucht werden. Gines folchen ermehnte ich eben; und noch einen will ich berühren. Es fann fenn, daß man ben Befoldung ber Sachwalter bier und ba Schwierigfeiten und Sinderniffe findet. Ift bief, gut: fo laffe man diefen Puntt und führe die übrige Procefordnung ein. Gie nimmt ohnehin bem Sachwalter fast alle Kraft schablich fenn zu konnen. Aber da diefe Anordnung to menige und furse gerichtliche Sandlungen erfordert: fo mare es ungerecht den Sache walter nach der Bahl der Handlungen und Bogen gu bezahlen. In diefem Ralle mufte man also die Wichtigkeit und den Werth feiner Arbeit Schaten, und ibn hiernach bes zablen.

DFG

